

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung der „Kleingewässer der Bergbaufolgelandschaft im Tagebau Welzow-Süd“**

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 08. Februar 2024

Die LE-B betreibt den Tagebau Welzow-Süd auf der Grundlage der bestehenden landesplanerischen Braunkohlenplanung sowie auf der Grundlage des am 28.12.1993 zugelassenen „Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ (RBP) (Gz.: w 40-1.2-1-1) – einschließlich der am 20.03.2000 zugelassenen Abänderung/Ergänzung Nr. 01/98 und der am 18.04.2018 erteilten Zulassung der Verlängerung des „RBP zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd 1994 bis Auslauf; räumlicher Teilabschnitt I“ (Gz.: w 40-1.2-1-1) - und darauf aufbauender Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne sowie darüber hinaus erforderlicher außerbergrechtlicher Genehmigungen.

Die bergbaulichen Tätigkeiten erfolgen schrittweise und erstrecken sich über einen Zeitraum von Jahrzehnten. Mit dem Tagebaubetrieb sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG in der Bergbaufolgelandschaft (BFL) ausgeglichen werden. Technologisch bedingt findet neben dem Eingriff auch gleichzeitig der Ausgleich mit der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft mit allen ihren Schutzgutfunktionen statt. Dieser erfolgt in Abhängigkeit der zeitlichen Entwicklung des Abbaufortschrittes, der Absetzerschüttung, der Rekultivierung und letztlich der Ausgestaltung innerhalb der BFL. Die planerischen Grundlagen die Herstellung der BFL liefern in unterschiedlichen Detaillierungsgraden der Braunkohlenplan (BKP) und der RBP. Die konkrete Festlegung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG erfolgt durch den Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ (SBP NuL). Die Konkretisierung für den nördlichen Teil des Tagebaus Welzow-Süd erfolgte mit dem SBP NuL 2010, zugelassen am 13. Januar 2014, und der 1. Abänderung 2020, zugelassen am 10.02.2021 (Gz.: w 40-1.3-16-97).

Mit der Bergbaufolgelandschaft entsteht ein vielfältiger und strukturierter Landschaftsraum, der naturschutzfachliche Zielstellungen in besonderer Weise berücksichtigt, durch die ein Mosaik an vielfältigen Lebensräumen für zahlreiche Arten Existenzmöglichkeiten geschaffen wird und den Eingriff mindestens gleichwertig kompensiert. Für die Erreichung dieses Zieles, insbesondere auch des Ausgleiches der Eingriffe in Gewässerbiotope, sowie zur Erfüllung der biotop- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Kompensation, ist die Schaffung von Kleingewässern in der BFL als Hotspots der lokalen Biodiversität geboten und bereits im BKP als Ziel formuliert (Z 32, Z 33). Zur Sicherstellung eines zeitnahen Ausgleiches von wasserabhängigen Biotopen und Arten ist die Herstellung dieser Kleingewässer weit vor der Wiederherstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes notwendig.

Der Antrag auf UVP-Vorprüfung betrachtet folgende dauerhafte Kleingewässer:

- sechs dauerhafte Kleingewässer der Bergbaufolgelandschaft, die im Rahmen der bergmännischen Rekultivierung hergestellt sind sowie
- Neuanlage von einem dauerhaften Kleingewässer im nordwestlichen Bereich des Tgb. Welzow-Süd innerhalb des Sicherheitstreifens mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1 ha als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben

„Gewässerausbau (Stilllegung) der Teichgruppe Haidemühl“ im Rahmen des Vorhabens Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I“. Das anhängige Planfeststellungsverfahren hat die Einstellung der Bespannung der Teichgruppe Haidemühl zum Gegenstand.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu erarbeiten, ob die zu untersuchenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder zu schützende Objekte betroffen.
- Die Herstellung der Kleingewässer führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele noch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im betroffenen Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG.
- Von der Herstellung der Kleingewässer sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Herstellung der „Kleingewässer der Bergbaufolgelandschaft im Tagebau Welzow-Süd“ und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-218) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel

2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist

- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe